

Satzung der BürgerStiftung Höxter

Präambel

Die BürgerStiftung Höxter will erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Kreisstadt Höxter mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, lokale Projekte aus den Bereichen Familie, Kinder, Jugend, Generationen und Soziales zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der BürgerStiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Gleichstellungsklausel

- (1) Die Stiftung führt den Namen: **BürgerStiftung Höxter**
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts im Sinne von § 1 Stiftungsgesetz NRW und hat ihren Sitz in Höxter.
- (3) Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten in der männlichen und weiblichen Form.

§ 2 Zweck und Aufgaben der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist es, im Gebiet der Kreisstadt Höxter
 - familienfreundliche Maßnahmen
 - Bildung, Erziehung, Kultur und Integration
 - Kinder-, Jugend- und Altenhilfe
 - die Unterstützung hilfebedürftiger Menschen
 - das Ehrenamt
 - Gesundheitspflege und Sportnachhaltig zu fördern und/oder zu entwickeln. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb des Stadtgebietes gefördert werden, sofern ein Bezug zur Kreisstadt Höxter gewährleistet ist.
- (2) Der Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58 Ziffer 1 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
- b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- c) Unterstützung und Organisation praktischer Projekte,
- d) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel, die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- e) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- f) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.

(3) Die Zwecke können sowohl durch eigene Projekte der Stiftung als auch durch die Förderung fremder Projekte und Einrichtungen verwirklicht werden.

(4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben der Kreisstadt Höxter im Sinne der Gemeindeordnung NWR oder zu den Pflichtaufgaben sonstiger öffentlich-rechtlicher Körperschaften gehören.

(7) Die Stiftung kann (ggf. gegen Erstattung der damit verbundenen notwendigen und dargelegten Auslagen) die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen übernehmen.

(8) Die Zusammenarbeit mit anderen Stiftungen und gemeinnützigen Institutionen ist möglich, sofern eine gemeinschaftliche Projektarbeit dem Wohle der im Stadtgebiet lebenden Menschen dient und damit Aufgaben im Sinne dieser Satzung erfüllt werden.

§ 3 Gemeinnützige Zweckerfüllung

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch Unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigen.

(3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.

(4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.

(5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistungen. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4 Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Es kann ausnahmsweise bis zur Höhe von 15 % seines Wertes in Anspruch genommen werden, wenn diese Inanspruchnahme zur Erfüllung der Stiftungszwecke erforderlich werden sollte und die Auffüllung des Stiftungsvermögens innerhalb der nächsten 3 Jahre sichergestellt ist.

(3) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind nach den Regeln ordentlicher Wirtschaftsführung zulässig. Hierzu sind Anlagerichtlinien in der Sitzung des Kuratoriums und des Vorstands der BürgerStiftung am 10. April 2019 beschlossen worden, in der Art und Maß der Anlagemöglichkeiten geregelt sind. Die Anlagerichtlinie ist Anlage der Satzung.

(4) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.

(5) Zustiftungen sind auch in Form von Sachwerten möglich, sofern sie der Verwirklichung des Stiftungszweckes förderlich sind. Über ihre Annahme entscheidet der Vorstand.

(6) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Ziele zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

§ 5 Stiftungsorganisation

(1) Organe der Stiftung sind

- a) der Vorstand
- b) das Kuratorium
- c) das Stifterforum

Die Mitglieder der zu a) und b) genannten Organe dürfen nicht dem jeweils anderen Organ angehören.

(2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.

(3) Über die Einrichtung einer Schirmherrschaft können Vorstand und Kuratorium gemeinsam befinden.

(4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

(5) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(6) Vorstand und Kuratorium können sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:

- Einberufung
- Ladungsfristen und -formen

Abstimmungsmodalitäten
Vertretungsregelungen
Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen.

(7) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(8) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Zusammensetzung des Vorstandes

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen. Der erste Vorstand wird durch die Gründungstifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Kuratorium gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen an anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann. Werden Mitglieder des Kuratoriums in den Vorstand berufen, scheiden sie aus dem Kuratorium aus.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Personen anwesend sind. Sofern dem Vorstand lediglich drei Personen angehören, müssen mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sein.

(3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.

(4) Mitglieder des Vorstandes können bei Vorliegen eines wichtigen Grundes vom Kuratorium mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder jederzeit abberufen werden. Wichtige Gründe können z.B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.

§ 7 Rechte und Pflichten des Vorstandes

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Er handelt durch seinen Vorsitzenden gemeinsam mit dessen Vertreter oder einem weiteren Mitglied. Bei Verhinderung des Vorsitzenden handelt dessen Vertreter gemeinsam mit einem weiteren Mitglied.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er hat im Rahmen der Satzung und der gesetzlichen Vorschriften den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Die Zustimmungserfordernisse des Kuratoriums sind zu beachten. Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere:

- a) die laufende Verwaltung des Stiftungsvermögens einschließlich der Führung von Büchern
- b) die Aufstellung eines Wirtschaftsplanes sowie des Jahresabschlusses und die Erstellung eines Tätigkeitsberichtes für das abgelaufene Haushaltsjahr
- c) die Festlegung der konkreten Ziele/Prioritäten und die Aufstellung eines Konzeptes für die Projektarbeit

- d) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der Spenden
- e) die Ausführung der Beschlüsse des Kuratoriums; die Berichterstellung gegenüber dem Kuratorium über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung
- f) die Unterrichtung des Stifterforums (§ 11)
- g) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird. Die Mitglieder des Vorstandes sind auf Verlangen verpflichtet, an den Sitzungen des Kuratoriums teilzunehmen.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

§ 8 Der Geschäftsführer

(1) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Kuratoriums einen Geschäftsführer einsetzen. Nach Ablauf der vom Vorstand zu bestimmenden Amtszeit bleibt der Geschäftsführer bis zu Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören insbesondere folgende Tätigkeiten:

- die laufenden Verwaltungsangelegenheiten
- die Kassen- und Rechnungsführung
- die Vorbereitung des Wirtschaftsplanes
- die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes.

(3) Der Geschäftsführer ist gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt. In Einzelfällen kann vom Vorstand eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

(4) Der Geschäftsführer ist ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Er kann den Ersatz angemessener Auslagen nach Maßgabe von § 7 Abs. 4 beanspruchen.

(5) Der Geschäftsführer kann aus wichtigem Grund vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.

§ 9 Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium besteht aus mindestens fünf und höchstens elf Personen. Das erste Kuratorium wird durch die Gründungstifter festgelegt. Alle folgenden Kuratoriumsmitglieder ergänzen sich durch Kooptation, d.h. die jeweils amtierenden Kuratoriumsmitglieder bestimmen mit einfacher Mehrheit die neuen Mitglieder. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen.

(2) Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich und hat rechtzeitig vor Beendigung der Amtszeit zu erfolgen. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischen, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder neu gewählt. Ausscheidende Kuratoriumsmitglieder bleiben bis zur Bestimmung ihrer Nachfolger im Amt.

(3) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen kann.

(4) Das Kuratorium selbst kann ihm angehörende Mitglieder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes abberufen. Das betroffene Mitglied hat hierbei kein Stimmrecht, jedoch Anspruch auf Gehör. Die Abberufung bedarf einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Mitglieder des Kuratoriums.

§ 10 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium tagt nach Bedarf, mindestens einmal pro Jahr. Es wird vom Vorsitzenden des Kuratoriums einberufen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen ist eine Niederschrift zu fertigen und eine Ausfertigung dem Vorstand zuzuleiten.

(2) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Es kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten.

(3) Dem Kuratorium obliegen neben § 10 Abs. 2 insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes
- b) die Zustimmung zur Einsetzung eines Geschäftsführers
- c) die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes für das abgelaufene Haushaltsjahr
- d) die Entlastung des Vorstandes
- e) die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als 3.000 € begründet werden
- f) die Beschlussfassung im Rahmen der §§ 12 und 13.

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Kuratoriumsbeschlusses erstattet werden.

§ 11 Das Stifterforum

(1) Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, die einen Mindestbetrag von 300 € gestiftet oder zugestiftet haben. Die Mitgliedschaft im Stifterforum ist freiwillig. Die Zugehörigkeit besteht auf

Lebenszeit. Die Stifter können sich in dem Stifterforum aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Im Übrigen ist die Zugehörigkeit weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.

(2) Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.

(4) Das Stifterforum wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes mit einer Frist von drei Wochen schriftlich zu einer Sitzung einberufen (Jahresversammlung).

(5) Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr, des Jahresabschlusses sowie des Tätigkeitsberichtes. Das Stifterforum wird zugleich über das Stiftungsprogramm und die aktuellen Projekte vom Vorstand informiert.

§ 12 Änderung der Satzung

(1) Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist.

(2) Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Kuratorium als Gesamtgremium mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.

(3) Satzungsänderungen sind der Stiftungsaufsichtsbehörde anzuzeigen und unter den Voraussetzungen der stiftungsrechtlichen Bestimmungen genehmigungspflichtig.

§ 13 Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung/Vermögensanfall

(1) Vorstand und Kuratorium als Gesamtgremium können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 12 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.

(2) Bei Auflösung der Stiftung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Kreisstadt Höxter. Die Kreisstadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Unterrichtung der Stiftungsaufsichtsbehörde

Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

§ 15 Stellung des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 16 Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

(1) Die Stiftung unterliegt der Aufsicht nach Maßgabe des Stiftungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Detmold, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

(2) Die stiftungsaufsichtsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

(3) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dem Tage der Zustellung der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Stand 1. April 2020